Hohes Lob für den COOP-Anlagefonds

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **54 (1962)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354047

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hohes Lob für den COOP-Anlagefonds

In «Finanz und Wirtschaft», Organ für Börse, Handel, Industrie und Verkehr, wird dem ersten Bericht des Coop-Anlagefonds Fifty-Fifty unerwartetes und im Hinblick auf seine Quelle sicher unverdächtiges Lob gezollt. Da der Coop-Anlagefonds Fifty-Fifty eine gemeinsame Gründung der Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung ist und die Gewerkschaften sowohl in der Fonds- wie in der Trustleitung angemessen vertreten sind, dürfen auch wir uns dieses Lobes freuen. Das bekannte Finanzblatt schrieb in seiner Ausgabe vom 18. Juli 1962 folgendes:

Die Publizität der Anlagefonds läßt bekanntlich noch manche Wünsche offen. Um so mehr verdient der erste Bericht des Coop-Anlagefonds Fifty-Fifty, eine Gründung der Coop-Lebensversicherung, des VSK und der Genossenschaftlichen Zentralbank, uneingeschränktes Lob. Hier liegt ein Bericht vor, der nun restlos sämtliche Fragen beantwortet, welche zur Beurteilung der Tätigkeit der Fondsleitung, der Anlagepolitik und der Rechnungsergebnisse gestellt werden müssen. Die Fondsleitung weist die Anschaffungswerte des Fondsvermögens wie auch den Wert per Abschlußtag aus. Bei den Liegenschaften sind zudem auch die Brandversicherungswerte aufgeführt. Das Fondsvermögen von netto 2,59 Mio Fr. setzt sich zur Hauptsache aus Immobilien im Anschaffungswert von 2,36 Mio Franken, unbebauten Grundstücken und Bauvorhaben von 0,82 Mio Franken sowie Wertschriften von 0,22 Mio Fr. zusammen. Die Hypotheken belaufen sich auf 1,66 Mio Fr. Die erste Ausschüttung beträgt 8 Fr. brutto, was einer Rendite von 4 Prozent auf dem ursprünglichen Ausgabekurs von 200 Fr. pro Anteilschein entspricht. Besonders anerkennenswert ist die Tatsache, daß nicht nur die Fondsrechnung, sondern auch die Bilanz und Erfolgsrechnung der Trustleitung veröffentlicht werden: die Trustleitung weist aus ihrem Reingewinn von 34 000 Fr. nach einer 3½-Prozent-Verzinsung des Genossenschaftskapitals von 496 000 Fr. und der Reservespeisung von 11 000 Fr. als Rückvergütung dem Anlagefonds 5600 Fr. zu! Selbst wer mit der Genossenschaftsbewegung nicht immer das Heu auf der gleichen Bühne hat, muß anerkennen, daß gerade auf dem Gebiet des Investmentsparens die Genossenschaft als gemeinsame Selbsthilfeorganisation im wahrsten Sinne des Gesetzes und des genossenschaftlichen Grundgedankens ein dankbares und angemessenes Arbeitsfeld findet. Die Eingabe der Coop-Anlagegenossenschaft an das Eidgenössische Finanzdepartement, die künftige gesetzliche Regelung solle auch die Genossenschaft als Rechtsform für die Fondsleitung zulassen, verdient, gerade im Hinblick auf die Tätigkeit des Coop-Anlagefonds, volle Unterstützung.